

Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen in Höhe von 100 Millionen Euro

des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

vergeben über die 57 im Deutschen Studentenwerk organisierten Studenten- und Studierendenwerke

www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de

FAQs für Studierende

Das Wichtigste vorab:

Mit den 100 Millionen Euro Überbrückungshilfe des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) soll denjenigen Studierenden geholfen werden, die sich nachweislich in einer akuten, pandemiebedingten Notlage befinden und die unmittelbar Hilfe benötigen. Die Überbrückungshilfe können in- und ausländische Studierende beantragen, die an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland immatrikuliert sind.

Wer bereits ein Darlehen, Stipendien oder Ähnliches im Bezugsmonat bezieht, kann trotzdem Überbrückungshilfe erhalten. Je nach nachgewiesener Bedürftigkeit können zwischen 100 Euro und 500 Euro als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt werden.

Wer zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 500 Euro auf dem Konto hat, wird diese Überbrückungshilfe nicht erhalten und möge bitte keinen Antrag stellen.

Der Antrag kann nur jeweils einzeln für die Monate Juni, Juli und August 2020 gestellt werden. Nur wenn die pandemiebedingte Notlage weiterbesteht, ist eine erneute Antragstellung für einen weiteren Monat zulässig.

Das Studenten- bzw. Studierendenwerk, bei dem Sie Ihren Antrag online einreichen, entscheidet auf der Basis der Angaben, die Sie im Antrag machen, über die Gewährung des Zuschusses innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Reihenfolge der Antrags-Bearbeitung richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim jeweiligen Studenten- bzw. Studierendenwerk. **Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.**

Ein Anspruch auf Gewährung der Überbrückungshilfe besteht nicht.

Anträge werden an das Studenten- oder Studierendenwerk gerichtet, das für die Hochschule zuständig ist, an der Sie studieren. Bei einer Hochschule mit mehreren Standorten ist das Studenten- oder Studierendenwerk am **Hauptsitz Ihrer Hochschule** zuständig. Für Hochschulen ohne zuständige Studierenden- und Studentenwerke legt das Deutsche Studentenwerk ein zuständiges Studierenden- oder Studentenwerk fest.

Sollten Sie Ihre Hochschule nicht in der nachfolgenden Liste finden, senden Sie bitte eine E-Mail an ueberbrueckungshilfe-studierende@studentenwerke.de

1. Welche Hilfsangebote der Bundesregierung werden als Überbrückungshilfe für Studierende bezeichnet?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung versteht unter Überbrückungshilfe für Studierende zweierlei:

- die zeitweise Zinsbefreiung des KfW-Studienkredits bis Ende März 2021 sowie die Öffnung des KfW-Studienkredits für ausländische Studierende
- 100 Millionen Euro Zuschuss für Studierende in akuter pandemiebedingter Notlage; im Weiteren geht es hier um diese 100 Millionen Euro Zuschuss.

2. Für welche Studierenden ist diese Überbrückungshilfe gedacht, was sind die Voraussetzungen?

Mit dieser Hilfe soll denjenigen Studierenden geholfen werden, die sich nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage befinden, die unmittelbar Hilfe benötigen und die keine andere Unterstützung in Anspruch nehmen können. Das gilt für deutsche und ausländische Studierende gleichermaßen.

Einen Antrag können Studierende stellen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland eingeschrieben und nicht beurlaubt sind.

Nicht antragsberechtigt sind Studierende, die im Rahmen eines Arbeits-/Dienstverhältnisses studieren, zum Beispiel an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrhochschulen; Studierende im berufsbegleitenden oder dualen Studium, Gasthörer/-innen und Studierende an staatlich nicht anerkannten Hochschulen.

Die Überbrückungshilfe ergänzt die bisher ergriffenen Initiativen der Bundesregierung zur Unterstützung von Studierenden in der aktuellen, durch die Corona-Pandemie bedingten Ausnahmesituation. Das BAföG oder der KfW-Studienkredit können längerfristige Unterstützung bieten.

In dem Monat, in dem ich diese Überbrückungshilfe beantrage, darf ich als Student oder Studentin keine weitere pandemiebezogene Unterstützung beantragt haben, zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen, bzw. aus bereits gestellten Anträgen keine weiteren Hilfen erwarten.

3. Was bekomme ich, wieviel bekomme ich?

Wenn Sie sich nachweislich in einer pandemiebedingten finanziellen Notlage befinden, zum Beispiel, weil ihr Nebenjob weggebrochen ist und Sie bisher keinen neuen Nebenjob finden konnten, können Sie vom Studenten- oder Studierendenwerk, das für Ihre Hochschule zuständig ist, zwischen 100 bis 500 Euro pro Monat Zuschuss vom Staat bekommen.

Sie können Anträge für die Monate Juni, Juli und August 2020 stellen, für jeden Monat ist aber ein neuer Antrag nötig. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der pandemiebedingten, individuellen Bedürftigkeit und wird so berechnet:

Kontostand	Überbrückungshilfe
weniger als 100,00 €	500,00 €
zwischen 100,00 € und 199,00 €	400,00 €
zwischen 200,00 € und 299,00 €	300,00 €
zwischen 300,00 € und 399,00 €	200,00 €
zwischen 400,00 € und 499,00 €	100,00 €

Entscheidend ist der Kontostand am Vortag der Antragstellung. Das bedeutet beispielsweise: Wenn Sie den Antrag am 20. Juni 2020 stellen, ist der Kontostand vom 19. Juni 2020 relevant.

4. Das heißt, wenn ich dauerhaft 500 oder mehr als 500 Euro auf dem Konto habe, bekomme ich nichts?

Ja, so ist es in den Kriterien vorgegeben. Diese Überbrückungshilfe ist für akute Notlagen vorgesehen.

5. Wie hoch dürfen meine sonstigen monatlichen Einnahmen sein, um noch antragsberechtigt zu sein?

Das spielt keine Rolle, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung eine nachweisbare pandemiebedingte Notlage besteht und Sie versichern, dass Sie für den Monat, für den Sie diese Überbrückungshilfe beantragen, keine weiteren Anträge auf Zuschüsse für vergleichbare pandemiebedingte Unterstützungsmöglichkeit gestellt haben, etwa von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen bzw. aus bereits gestellten Anträgen diesen Monat keine Einnahmen erwarten.

6. Wie und wo beantrage ich diese Überbrückungshilfe?

Den Antrag stellen sie online auf dem Portal www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de. Ihr Antrag wird direkt an das für Sie zuständige Studenten- oder Studierendenwerk weitergeleitet und dort bearbeitet.

Wichtig ist, dass Sie angeben, an welcher Hochschule Sie studieren. Bei Hochschulen, die Zweigstellen oder Standorte in weiteren Städten haben, ordnet das System nach dem Hauptsitz der Hochschule ein Studenten- oder Studierendenwerk zu. Füllen Sie bitte die Online-Antragsmaske aus. Das für Sie zuständige Studenten- oder Studierendenwerk prüft Ihren Antrag und teilt Ihnen mit, ob und wann Sie wieviel Überbrückungshilfe erhalten.

7. Ab wann kann ich meinen Antrag stellen?

Sie können Ihren Antrag ab Montag, 15. Juni 2020 stellen – aber Achtung:

Die Studenten- und Studierendenwerke können sämtliche Anträge aus technischen Gründen erst ab dem 25. Juni 2020 bearbeiten, danach werden die Zuschüsse ausbezahlt.

Bitte sehen Sie in der Zeit vom 15.6. bis 25.6.2020 von Nachfragen bei Ihrem Studenten- oder Studierendenwerk ab, danke!

8. Bis wann muss ich den Antrag stellen?

Innerhalb des Monats, für welchen Sie Überbrückungshilfe benötigen.

9. Was ist, wenn ich auf dem Portal meine Hochschule nicht finde bzw. sie mir nicht angezeigt wird?

Schreiben Sie bitte eine E-Mail ans Deutsche Studentenwerk an die E-Mail-Adresse ueberbrueckungshilfe-studierende@studentenwerke.de - Sie erhalten dann vom Deutschen Studentenwerk eine Antwort.

10. Was muss ich nachweisen? Welche Unterlagen muss ich online einreichen?

- die Immatrikulationsbescheinigung Ihrer Hochschule fürs Sommersemester 2020
- Ihren Personalausweis oder einen gleichwertigen Identitätsnachweis, zum Beispiel Reisepass mit Meldebescheinigung
- eine Bankverbindung in Deutschland
- Ihre Erklärung, dass Sie für den Monat, in welchem Sie diese Überbrückungshilfe beantragen, keine weitere pandemiebezogene Unterstützung beantragt haben (zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen) bzw. aus bereits gestellten keine weiteren Hilfen erwarten
- Ihre Erklärung, warum Sie sich in einer pandemiebedingten Notlage befinden, eventuell belegt mit den entsprechenden Dokumenten: Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses durch den früheren Arbeitgeber; Selbsterklärung zum Wegfall Ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit, oder eine Selbsterklärung, dass die familiäre Unterstützung pandemiebedingt weggefallen sind
- die Kontoauszüge aller Ihrer Konten seit Februar oder März 2020, abhängig vom letzten Eingang Ihrer Einkünfte
- Ihre Selbsterklärung, dass mit einem erfolgreichen Abschluss Ihres Studiums zu rechnen ist

11. Wie wird sichergestellt, dass ich den Antrag für mich selbst stelle?

Sie müssen im Laufe des Online-Antrags unter anderem mehrmals ein Foto von sich selbst hochladen, einmal mit Ihrem Personalausweis oder Reisepass (mit Meldebescheinigung), und es gibt einen weiteren Prüfschritt mit einem automatisch generierten Zahlen-Code, der an Ihre E-Mail-Adresse versandt wird. So wird Missbrauch und Betrug verhindert.

12. Wann erfahre ich, ob und wieviel Überbrückungshilfe ich erhalte?

Das hängt davon ab, wie viele Anträge beim Studenten- oder Studierendenwerk eingehen. Die Kolleginnen und Kollegen bemühen sich, die Anträge zügig zu bearbeiten und Ihnen ebenfalls alsbald mitzuteilen, ob und in welcher Höhe Sie Überbrückungshilfe erhalten. Viele Studenten- und Studierendenwerke haben dafür eigene Teams gebildet.

Sie können sich über Ihren Registrierungslink auf dem Antrags-Portal über den Bearbeitungsstand auf dem Laufenden halten. **Bitte sehen Sie aber von Anrufen oder Nachfragen bei Ihrem Studenten- oder Studierendenwerk ab.**

Sollten Sie eine Zusage erhalten, wird Ihnen voraussichtlich innerhalb einer Woche das Geld auf Ihr Konto überwiesen.

13. Kann ich öfter als einmal einen Antrag stellen?

Ja. Diese Überbrückungshilfe wird monatlich gewährt. Wenn Ihre Notlage länger andauert, können Sie einen erneuten Antrag im Folgemonat stellen, also jeweils für die Monate Juni, Juli und August 2020.

14. Muss ich bei jedem Wiederholungsantrag alles nochmal einreichen?

Nein; bei einem Wiederholungsantrag müssen Sie lediglich nochmal einreichen:

- Ihre Erklärung, dass Sie für den aktuellen Monat, in welchem Sie diese Überbrückungshilfe beantragen, keine weitere pandemiebezogene Unterstützung beantragt haben (zum Beispiel von Notfonds, Stiftungen oder Fördervereinen) bzw. aus bereits gestellten keine weiteren Hilfen erwarten
- den aktuellen Kontoauszug

15. Kann ich auch nachträglich eine Notlage geltend machen?

Entscheidend ist, ob zum **Zeitpunkt der Antragstellung** eine pandemiebedingte Notlage besteht, die Sie über den Kontostand und weitere Informationen nachweisen können.

16. Muss ich das Geld zurückzahlen?

Nein. Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschuss der Bundesregierung, der nicht zurückgezahlt werden muss.

17. Was passiert, wenn meine Angaben nicht korrekt oder nicht vollständig sind?

Sorry, dann können Sie keine Überbrückungshilfe erhalten.

18. Kann ich diese Überbrückungshilfe auch beantragen, wenn ich ein Darlehen nutze oder ein Stipendium bekomme?

Grundsätzlich ja, wenn Sie trotz dieser anderen Finanzierungsquellen dennoch nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage sind.

19. Kann ich diese Überbrückungshilfe zusätzlich zu einer anderen Nothilfe, Soforthilfe oder anderen Überbrückungshilfe beantragen?

Die antragstellenden Studierenden müssen erklären, dass für den Monat, für den die Überbrückungshilfe beantragt wird, keine weiteren Anträge auf Zuschüsse für andere pandemiebezogene Unterstützungsmöglichkeiten (zum Beispiel Notfonds, Stiftungen, Fördervereine), aus denen im laufenden Monat weitere Einnahmen erwartet werden, gestellt wurden bzw. eine Antragstellung für den betreffenden Monat nicht beabsichtigt ist.

20. Ich bekomme etwas BAföG – kann ich deshalb diese Hilfe nicht in Anspruch nehmen?

Doch. Ein BAföG-Bescheid wird nicht geprüft. Entscheidend ist, dass Sie trotzdem in einer pandemiebedingten Notlage sind, und dass aus den Kontoauszügen ersichtlich bisherige gleich hohe Einkünfte aus Jobben und/oder familiärer Unterstützung pandemiebedingt weggefallen sind.

21. Diese BMBF-Überbrückungshilfe ist ja ein Zuschuss. Wird mir dieser Zuschuss bei meiner BAföG-Förderung angerechnet? Erhalte ich dadurch weniger BAföG?

Nein, das hat das BMBF geregelt, dass es kein Einkommen im Sinne des BAföG ist, vgl. diese BMBF-Online-Quelle:

„In einigen Ländern oder Studierendenwerken stehen zur Unterstützung von Auszubildenden, die ihren (Neben-)Job pandemiebedingt verloren haben, Notfallhilfen zur Verfügung. Diese könnten auch Empfänger von Leistungen nach dem BAföG beantragen und bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten. Diese Darlehen fallen unter § 21 Abs. 4 Nr. 4 BAföG und **sind demzufolge nicht als Einkommen im Sinne des BAföG zu betrachten. [...] Die Regelung ist für Notfallhilfe in Form von Zuschüssen entsprechend anzuwenden.**“

<https://www.bafög.de/keine-nachteile-beim-bafog-wegen-corona-756.php>

22. Kann ich einen Antrag stellen, wenn ich die Regelstudienzeit überschritten habe?

Ja.

23. Ich absolviere ein Fernstudium. Bin ich antragsberechtigt?

Ja, sofern es nicht berufsbegleitend ist.

24. Ich absolviere ein Zweitstudium. Bin ich antragsberechtigt?

Ja.

25. Wenn ich nach Erhalt dieser Überbrückungshilfe doch wieder einen Job finde, muss ich das Geld zurückzahlen?

Diese Überbrückungshilfe wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt; er dient als Überbrückung, bis Sie einen neuen Job gefunden haben und Ihre Notlage nicht mehr besteht.

26. Gibt es eine Altersgrenze?

Nein.

27. Was ist mit dem Datenschutz? Was passiert mit meinen Daten?

Der Datenschutz wird gewährleistet nach den Standards der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

28. Habe ich einen Rechtsanspruch auf diese Überbrückungshilfe?

Nein; es handelt sich bei der Überbrückungshilfe um einen Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen. Da es sich um ein Massenverfahren handelt, wird die Erfüllung der Kriterien automatisch vom System entschieden. Manuell prüfen die Bearbeiter/innen in den Studenten- und Studierendenwerken nur die Uploads und die Eigenerklärungen auf Stimmigkeit.

Stand: 11.6.2020/sg.